

Preisblatt Fernwärmeversorgung

Nr. 2019_01 (gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019)

Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

für die Wärmelieferung aus dem Wärmenetz „Weißenhorn“ der Fernwärme Weißenhorn GmbH (FWW)

Fernwärme Weißenhorn GmbH (FWW)
Daimlerstraße 36
89264 Weißenhorn

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich für jedes angeschlossene Objekt zusammen aus Jahresgrundpreis (GP), Jahresmesspreis (MP) und dem Arbeitspreis (AP). Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

1.1 Jahresgrundpreis:

Der Jahresgrundpreis für die angemeldete Wärmeleistung beträgt:

- für die ersten 25 kW	46,18 EUR/kW und Jahr
- für die folgenden 100 kW	41,05 EUR/kW und Jahr
- für die folgenden 250 kW	35,92 EUR/kW und Jahr
- für die restliche Leistung	30,79 EUR/kW und Jahr

1.2 Jahresmesspreis:

Der Jahresmesspreis beträgt:

- für Anschlussleistungen bis 50 kW	51,70 EUR pro Jahr
- für Anschlussleistungen größer 50 kW	206,79 EUR pro Jahr

1.3 Arbeitspreis

1.3.1 Bei Fernwärmeabnahme entsprechend den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur kleiner-gleich 50 °C)

Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

- für die ersten 50 MWh/a	54,37 EUR/MWh
- für die folgenden 200 MWh/a	50,35 EUR/MWh
- für die folgenden 500 MWh/a	46,32 EUR/MWh
- für den restlichen Verbrauch	42,29 EUR/MWh

1.3.2 Bei Fernwärmeabnahme abweichend von den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur größer 50 °C)

In diesem Fall (nach Prüfung des Einzelfalls und nach Rücksprache mit dem Kunden) wird der Arbeitspreis angepasst und dieser angepasste Arbeitspreis abgerechnet.

Der angepasste Arbeitspreis AP_A für die Fernwärmeabnahme errechnet sich nach der Formel

$$AP_A = AP (1 + 0,005 (T_{RK} - 50))$$

T_{RK} = Jahresmittel der Rücklaufftemperatur in der Kundenanlage in Grad Celsius (gewichtet über die bezogene Wärmemenge, bezogen auf das Abrechnungsjahr)

Dabei ist AP der Arbeitspreis, der sich aus Ziffer 1.3.1. und Ziffer 2.3. ergibt.

2. Preisänderungen

Die Wärmepreise sind jeweils zum 01. Januar eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln (Ziffern 2.1 bis 2.3) sowie unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2.4 genannten Formelzeichen und Basiswerte zu ermitteln und automatisch anzupassen.

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 6 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2.1 Änderung des Jahresgrundpreises gemäß Ziffer 1.1:

Der neue Jahresgrundpreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_0 (0,7 I / I_0 + 0,3 L / L_0)$$

2.2 Änderung des Jahresmesspreises gemäß Ziffer 1.2:

Der neue Jahresmesspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$MP_{\text{Neu}} = MP_0 (0,3 I / I_0 + 0,7 L / L_0)$$

2.3 Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 1.3:

Der neue Arbeitspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_0 (0,3 L / L_0 + 0,2 ST / ST_0 + 0,1 EG / EG_0 + 0,2 WI / WI_0 + 0,2 W / W_0)$$

2.4 Formelzeichen und Basiswerte:

Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 verwendeten Formelzeichen und Basiswerte bedeuten:

GP_{Neu} = neuer Jahresgrundpreis

GP_0 = Basis-Jahresgrundpreis gemäß Tarifblatt 2018

MP_{Neu} = neuer Jahresmesspreis

MP_0 = Basis-Jahresmesspreis gemäß Tarifblatt 2018

AP_{Neu} = neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis-Arbeitspreis gemäß Tarifblatt 2018

I = Investitionsgüterindex

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli des Vor-vorjahres bis Juni des Vorjahres ergibt.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex

Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 101,1 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Juli 2016 bis Juni 2017 (Basisjahr 2015 = 100).

L = Lohnindex

Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 – Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Tabellenteil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 3.1.1 Deutschland, Buchstabe „D-E Energie- u. Wasserversorg.; Entsorgungswirtschaft“. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalsdurchschnittswerten für den Zeitraum 3. Quartal des Vor-vorjahres bis 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L_0 = Basiswert des Lohnindex

Der Basiswert des Lohnindex beträgt 103,1 und ist der Durchschnittswert aus den Quartalsdurchschnittswerten des Lohnindex vom 3. Quartal 2016 bis zum 2. Quartal 2017 (Basisjahr 2015 = 100).

EG = Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli des Vor-vorjahres bis Juni des Vorjahres ergibt.

EG_0 = Basiswert des Erdgasindex

Der Basiswert des Erdgasindex beträgt 92,3 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von Juli 2016 bis Juni 2017 (Basisjahr 2015 = 100).

ST = Stromindex

Stromindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 622 Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli des Vor-vorjahres bis Juni des Vorjahres ergibt.

ST_0 = Basiswert des Stromindex

Der Basiswert des Stromindex beträgt 101,6 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Stromindex von Juli 2016 bis Juni 2017 (Basisjahr 2015 = 100).

WI = Wartungsindex

Wartungsindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 610 Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli des Vor-vorjahres bis Juni des Vorjahres ergibt.

WI_0 = Basiswert des Wartungsindex

Der Basiswert des Wartungsindex beträgt 102,9 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wartungsindex von Juli 2016 bis Juni 2017 (Basisjahr 2015 = 100).

W = Wärmeindex

Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 – Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht, 1. Gliederung nach dem Verwendungszweck, COICOP-VPI-Nr. 0455 – Zentralheizung, Fernwärme u. a.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli des Vor-vorjahres bis Juni des Vorjahres ergibt.

W_0 = Basiswert des Wärmeindex

Der Basiswert des Wärmeindex beträgt 100,2 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Juli 2016 bis Juni 2017 (Basisjahr 2010 = 100).

2.5 Anpassung der Indizes:

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt.

2.6 Erläuterungen:

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen berücksichtigt.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.